

STATUTEN
des Vereines
„Freunde zur Förderung des Gemeindezentrums,,

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde zur Förderung des Gemeindezentrums der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Dornbirn“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Dornbirn.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Dornbirn und ist ein evangelischer Verein gemäß Art. 69 Abs. 1 KV.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, besteht in der Förderung und Unterstützung der Gemeinschaft der Evangelischen Pfarrgemeinde Dornbirn, diakonischer Aufgaben und der Verwaltung, Nutzung und Instandhaltung des Gemeindezentrums.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, diakonische und kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl Nr. 194/1961 i.d.g.F.
- (3) Alle Aktivitäten müssen mit den Zielen der Evangelischen Pfarrgemeinde Dornbirn vereinbar sein.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Mit den ideellen und materiellen Vorhaben gemäß Abs. 2 und Abs. 3 soll der Vereinszweck erreicht werden.
- (2) Ideelle Vorhaben sind insbesondere u.a. diverse kulturelle Veranstaltungen:
 - a) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende,
 - b) Spiel-, Bastel- und Singstunden,
 - c) Gesprächsrunden,
 - d) Lesungen, Konzerte, Ausstellungen,
 - e) gesellige Zusammenkünfte im Rahmen der Pfarrgemeinde.

- (3) Materielle Mittel sind:
 - a) Spenden, Subventionen, Vermächtnisse, Sammlungen, Mitgliedsbeiträge, sonstige Zuwendungen,
 - b) Betrieb des Gemeindezentrums,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - d) Vermietung und Verpachtung der Räumlichkeiten.
- (4) Zur Verwaltung und zur Durchführung von Vorhaben gemäß Abs. 2 bedarf der Verein einer ausdrücklichen Ermächtigung durch die Evangelischen Pfarrgemeinde Dornbirn, in weiterer Folge als „Pfarrgemeinde“ bezeichnet.
- (5) Der Betrieb des Gemeindezentrums hat durch den Verein unter der Bedingung zu erfolgen, dass das Gemeindezentrum der Verwaltung der Pfarrgemeinde, sowie vorrangig allen Gruppen und Vereinigungen der Pfarrgemeinde für religiöse und gesellige Zwecke sowie für Aus- und Fortbildung gegen angemessene Miete zur Verfügung steht.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Barauslagen können ersetzt werden (Spesen wie Porto, Telefonkosten, Fahrtkosten udgl.).
- (3) Es darf keine Person vom Verein durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit aktiv oder durch finanzielle Unterstützung beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Zuwendungen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Ordentliches Mitglied ist die Evangelische Pfarrgemeinde Dornbirn, vertreten durch zwei offizielle Mitglieder der Pfarrgemeinde.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder der Pfarrgemeinde und Personen, die sich mit der Pfarrgemeinde verbunden fühlen sowie juristische Personen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft und die unterstützende Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Ernennung erworben.
- (4) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- (4) Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gilt Abs. 3 sinngemäß.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen ideellen und materiellen Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 lit. b) des Vereins zu den jeweiligen Bedingungen teilzunehmen.
- (2) Allen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und der Pfarre nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins

Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10

Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung zu Beginn der Sitzung.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung und bei Anwesenheit von mindestens zehn stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollte nach einer halben Stunde diese Zahl nicht erreicht werden, ist die Generalversammlung bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder trotzdem stimmberechtigt.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Kassier. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der zu wählenden Mitglieder des Vereinsvorstandes (Obmann, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter) und der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
 - c) Abfassung des Budgets, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - d) Verwalten des Vereinsvermögens,
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - f) Genehmigung von Rechtsgeschäften, soweit sie den Rahmen der ordentlichen Verwaltung nicht überschreiten. Rechtsgeschäfte, die außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen darstellen oder aus denen die Pfarrgemeinde verpflichtet werden könnte, bedürfen der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Behörden (Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche Österreich),
 - g) Anregungen und Durchführung von Aktivitäten im Sinne des Vereinszieles,
 - h) Instandhaltung der Gebäude (Reinigung, Instandsetzungen, Reparaturen),
 - i) Einstellung von Personal für Verwaltung und Hausbetreuung.

- (3) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Kassier, dem Schriftführer und deren Stellvertreter, und maximal zwei von der Gemeindevertretung bestellten Mitglieder. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Zu den Agenden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind, und zu Beginn der Sitzung die Aufnahme der betreffenden Punkte in die Tagesordnung beschlossen wurde.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Kassier oder dem ältesten anwesenden Mitglied.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben, mit Ausnahme der Vertreter der Pfarrgemeinde. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandeses wirksam.

§ 16

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.
- (2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Gemeinsam mit dem Kassier ist er bei Rechtsgeschäften zeichnungs- berechtigt. Für den täglichen Geldverkehr ist der Kassier und der Obmann kollektiv zeichnungs- berechtigt. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.

- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Dem Kassier obliegt vor allem die Finanzplanung und das Controlling.
- (6) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Kassiers sein Stellvertreter.

§ 17

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Anstelle der zwei Rechnungsprüfer kann die Überprüfung der Geschäftsgebarung durch einen Wirtschaftstreuhänder ausgeführt werden.
- (4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer und den Wirtschaftstreuhänder die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 18

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand muß die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.

- (3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen fällt an die Evangelische Pfarrgemeinde Dornbirn, die dieses Vermögen nur gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden darf.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Obmann bzw. sein Kassier verpflichtet, alle zur Auflösung und Übertragung an die Evangelische Pfarrgemeinde Dornbirn notwendigen Rechtsgeschäfte zu tätigen und die entsprechenden Urkunden zu unterfertigen.

Dornbirn, 01. Oktober 2018

Die Proponenten: